

## LESEFASSUNG

### **Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

vom 14.12.2018 (ABl. 53-6, 53-7/2018), geändert durch Änderungssatzung

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Ausfertigungsdatum</b>	<b>Amtsblatt (ABl.)</b>	<b>Inkrafttreten</b>
1	03.02.2023	7/2023	18.02.2023

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) gemäß Anlage 1 und 2 dieser Satzung erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über Widersprüche. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Soweit die Verwaltungstätigkeiten und Kosten i.S.v. Absatz 1, die dem in der Anlage 1 der Satzung festgelegten Kostentarif zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

#### **§ 2 Bemessungsgrundlagen**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif (Anlage 1) ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit, der Nutzen oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Maßstab für die Bestimmung der Höhe der Gebühren für Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt (ALB.EU NR. 11371 S. 36) ist abweichend von Abs. 1 ausschließlich der Verwaltungsaufwand.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### **§ 3**

#### **Widerspruchskosten**

- (1) Wenn ein Widerspruch erfolgreich ist, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungshandlung zu erheben. Widerspruchskosten werden auch dann nicht erhoben, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA 2005. S. 698), in der jeweils gültigen Fassung, unbeachtlich ist.
- (2) Soweit ein Widerspruch erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr festzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 Euro.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen
  1. eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder
  2. einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,erlassen wurde.
- (4) Wird eine Amtshandlung auf einen Widerspruch hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 28.01.1992 (GVBl. LSA 1992, S. 36), in der jeweils gültigen Fassung, die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Amtshandlung auf Grund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.
- (5) Wird dem Widerspruch teilweise abgeholfen, so ermäßigt sich die aus Abs. 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abhilfe.

### **§ 4**

#### **Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, zu denen
  1. eine Landesbehörde Anlass gegeben hat oder zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Landes,

2. Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtliche Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
  - (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widersprüche) nicht angewendet.
  - (4) Für mündliche Auskünfte werden keine Gebühren erhoben.
  - (5) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

## **§ 5 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Beim Verkehr der Behörden untereinander werden Auslagen nur erstattet, wenn sie im Einzelfall 25 Euro übersteigen und die Behörden verschiedenen Rechtsträgern angehören.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. die Postgebühren für Zustellungen und für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
  2. die Telekommunikationsgebühren (z.B. Fax),
  3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. die Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige,
  5. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
  6. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. die Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen oder Auszüge und die Kosten für Kopien.

## **§ 6 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem anliegenden Kostentarif (Anlage 1) und der Stundensatztablelle (Anlage 2).

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder der Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVBl. LSA 2015, S.50), in der jeweils gültigen Fassung, vollstreckt.

## **§ 10 Säumniszuschlag**

- (1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach der Fälligkeit entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt.

Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50 Euro nach unten abzurunden.

(2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für die Stadt zuständige Kasse oder Zahlstelle der Tag des Eingangs;
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für die Stadt zuständige Kasse oder Zahlstelle der Tag, an dem der Betrag der Kasse oder Zahlstelle gutgeschrieben wird.

## **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 12 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der jeweils gültigen Fassung, finden ergänzende Anwendung, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

## **§ 13 Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:

Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 14.12.2018, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 23.12.2018.

## **Anlagen**

### **Anlage 1**

*Verwaltungskostensatzung mit der Ersten Änderung*

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 6) der Stadt Schönebeck (Elbe)

Gebühren (§ 2 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/ EUR
<b>ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTEN *1</b>		
1	<b>Fotokopien, Lichtpausen und Drucke</b>	
1.1	<b>Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß</b>	
1.1.1	<b>bis zum Format DIN A4</b>	
	je Seite	<b>0,80 €</b>
	ab 10 Seiten je Seite	<b>0,40 €</b>
	ab 50 Seiten je Seite	<b>0,20 €</b>
	ab 100 Seiten je Seite	<b>0,07 €</b>
1.1.2	<b>bis zum Format DIN A3</b>	
	3 je Seite	<b>1,90 €</b>
	ab 10 Seiten je Seite	<b>1,00 €</b>
	ab 50 Seiten je Seite	<b>0,47 €</b>
	ab 100 Seiten je Seite	<b>0,20 €</b>
1.1.3	<b>in größeren Formaten</b>	
	je Seite	<b>15,90 €</b>
	ab 10 Seiten je Seite	<b>7,70 €</b>
	ab 50 Seiten je Seite	<b>3,90 €</b>
	ab 100 Seiten je Seite	<b>1,90 €</b>
1.1.4	<b>Fotokopien und Ausdrucke, farbig bis zum Format DIN A3</b>	
	je Seite	<b>3,85 €</b>
	ab 10 Seiten je Seite	<b>1,90 €</b>
	ab 50 Seiten je Seite	<b>1,00 €</b>
	ab 100 Seiten je Seite	<b>0,50 €</b>
1.2	<b>Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten</b>	
1.2.1	<b>bis zum Format DIN A4 bei einer Auflage bis zu 10 Stück je Seite bis zu 50 Stück je Seite</b>	
		<b>0,13 € - 0,40 €</b>
		<b>0,06 € - 0,25 €</b>

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/ EUR
----------	------------	------------------------------

	bis zu 100 Stück je Seite über 100 Stück je Seite	0,06 € - 0,15 € 0,03 € - 0,20 €
1.3	<b>FAX - Gebühren</b> *2 je Seite (innerhalb Deutschlands)	nach Zeitaufwand Anlage 2
2	<b>Beglaubigungen von Vervielfältigungen und Negativen der Stadt Schönebeck (Elbe), Eigenurkunden</b>	
2.1	je Seite der Erstaufbereitung	6,00 €
2.2	je Seite der Mehraufbereitung	2,50 €
2.3	Beglaubigung einer Unterschrift oder Handzeichen	
		3,50 € - 31,00 €
3	<b>Gewährung von Einsichtnahmen und Zur- Verfügung-Stellung von Informationen/ Unterlagen in sonstiger Weise (Akteneinsicht)</b>	
3.1	Gewährung von Einsichtnahme auch in maschinenlesbare oder verfilmte Unterlagen	0,00 € - 1.000,00 €
3.2	Zur-Verfügung-Stellung von Informationen/ Unterlagen in sonstiger Weise	0,00 € - 2.000,00 €
4	<b>Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften</b>	
	* Bemessung nach dem jeweils angefallenen Zeitaufwand, soweit nicht im Einzelfall von einer Gebührenfestsetzung wegen Geringfügigkeit des Aufwandes abzusehen ist	nach Zeitaufwand Anlage 2
5	<b>Abgabe von Druckstücken</b>	
5.1	Abgabe von Bauleitplänen *2	nach Zeitaufwand Anlage 2
6	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Gutachterliche Stellungnahmen, Anerkennung von Ausbildungsstätten und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen für die in diesem Kostentarif oder in anderen</b>	

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/ EUR
----------	------------	------------------------------

	<b>Rechtvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist</b>	<b>nach Zeitaufwand Anlage 2</b>
<b>7</b>	<b>Verhandlungen/ Rücknahme und Widerruf einer Amtshandlung</b>	
<b>7.1</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen *2</b> Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen (Niederschrift) auf Antrag, die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wurden, ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen	<b>nach Zeitaufwand Anlage 2</b>
<b>7.2</b>	<b>Rücknahme einer Amtshandlung</b>	
<b>7.2.1</b>	<b>Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat,</b>	
7.2.1.1	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	<b>nach Zeitaufwand Anlage 2</b>
7.2.1.2	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	<b>nach Zeitaufwand Anlage 2</b>
<b>7.2.2</b>	<b>Rücknahme einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat</b>	<b>bis zu 75 v. H. der Gebühr der Anlage 2 dieser Satzung</b>
<b>7.3</b>	<b>Widerruf einer Amtshandlung</b>	
<b>7.3.1</b>	<b>Widerruf einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat</b>	
7.3.1.1	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	<b>nach Zeitaufwand Anlage 2</b>
7.3.1.2	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	<b>nach Zeitaufwand Anlage 2</b>

<b>Lfd.- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr/ Pauschbetrag/ EUR</b>
----------------------	-------------------	--------------------------------------

7.3.2	Widerruf einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v. H. der Gebühr der Anlage 2 dieser Satzung
<b>BESONDERE VERWALTUNGSKOSTEN *3</b>		
8	<b>Haupt- und Finanzverwaltung</b>	
8.1	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b> bis zu 5.000 € des Bürgerschaftsbetrages für jede weiteren angefangenen 5.000 €	11,50 € 6,13 €
8.2	<b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre</b> - für jedes Jahr	3,83 €
8.3	<b>Abgabe von Unbedenklichkeitsbescheinigungen über die Melde- und Nachweispflicht sowie die Zahlungsverpflichtungen bezüglich der Gemeindesteuern zur Beantragung ordnungsrechtlicher Erlaubnisse und Gestattungen</b>	7,67 €
8.4	<b>Nachforschung</b> nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag an das angegebene Konto abgeführt worden ist, zuzüglich der Ermittlungskosten des Bankinstituts	9,20 €
8.5	<b>Zusenden Ausdruck Saldenmitteilung/ Kontoauszug auf Verlangen über offene Posten/ Buchungen an Steuerzahler und Schuldner + Porto</b>	3,83 €
9	<b>Vermögens- und Bauverwaltung</b>	
9.1	<b>Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen</b>	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	54,53 € - 66,03 €
<b>Lfd.-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr/ Pauschbetrag/ EUR</b>

<b>9.2</b>	<b>Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter</b>	
9.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	<b>54,53 € - 66,03 €</b>
<b>9.3</b>	<b>Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte</b> die nicht unter den lfd.-Nr. 9.1 und 9.2 fallen	<b>138,87 € - 150,37 €</b>
<b>9.4</b>	<b>Negativattest</b> über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	nach Zeitaufwand Anlage 2
<b>9.5</b>	<b>Genehmigungsfreistellung</b>	nach Zeitaufwand Anlage 2
<b>9.6</b>	<b>Hausnummernvergabe</b>	<b>79,08 €</b>
<b>9.7</b>	<b>Genehmigungen/ Erlaubnisse auf Grund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung</b>	<b>9,50 € - 456,00 €</b>
<b>9.8</b>	<b>Aufgrabegenehmigungen für das Stadtgebiet</b>	<b>208,08 €</b>
<b>9.9</b>	<b>Bearbeitung Antrag eines Dritten für das Stadtgebiet Schönebeck (Elbe)</b>	<b>189,92 €</b>
<b>9.10</b>	<b>Bearbeitung Antrag eines Dritten für das Stadtgebiet Schönebeck (Elbe) während des lfd. städtischen Straßenbauvorhabens</b>	<b>62,67 €</b>
<b>9.11</b>	<b>Planungsrechtliche Stellungnahmen</b>	nach Zeitaufwand Anlage 2

\*1 Die Allgemeinen Verwaltungskosten sind an der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) überwiegend angelehnt worden. Sie entsprechen denen der Anlage 1 der AllGO LSA i.d.d. geltenden Fassung (Rechtsstand April 2018).

\*2 Die laufenden Nummern 1.3, 4., 5.1, 6., 7. - 7.3.2, 9.4 - 9.5 und 9.11 werden nach dem Zeitaufwand gemäß Anlage 2 abgerechnet.

\*3 Die Besonderen Verwaltungskosten wurden anhand von Tätigkeitsberichten und Zeiteinschätzungen der zuständigen Mitarbeiter der Stadt Schönebeck (Elbe) berechnet. Grundlage hierfür sind die Stundensätze gemäß der Anlage 2.

## **Anlage 2**

## **Stundensatztabelle zur Verwaltungskostensatzung (§6) der Stadt Schönebeck (Elbe)\***

1. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3  

**34,00 €**
  
2. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 9 sowie  
für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8  

**46,00 €**
  
3. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie  
für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12  

**57,00 €**
  
4. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16  
sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü  

**71,00 €**



**Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser oben aufgeführten Stundensätze im Kostentarif zu berechnen.**

**\*Die Stundensätze der Verwaltungskostensatzung der Anlage 2 sind der Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) angepasst worden (Rechtsstand April 2018).**